

Lebensgarten Dreisamtal e.V.

Vereinsregisternummer VR700707

Satzung

vom 11.12.2012, zuletzt geändert am 29.1.2020.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebensgarten Dreisamtal e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchzarten.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Erprobung von biologisch-dynamischem Anbau sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Darüber hinaus fördert der Verein die Biodiversität und eine regionale und saisonale Ernährung, das Konzept der solidarischen Landwirtschaft sowie die Schaffung von Bewusstsein für einen achtsamen Umgang mit der Natur als lebendigem Organismus.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins können sowohl juristische Personen oder Personenvereinigungen als auch natürliche Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und einen regelmäßigen Beitrag leisten. Als natürliche Person kann Mitglied werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Arbeit des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Unterschrift zu stellen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (2) Ferner kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass Vereinsmitglieder Arbeitsleistungen für die Belange des Vereins erbringen. Die Arbeitsleistungen dürfen jedoch nicht mehr als 20 Stunden im Jahr betragen.

§ 6 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zeitnah über Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung (bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren) schriftlich zu informieren.
- (3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein solche Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds; durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und Personenvereinigungen und durch Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind: Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar

gefährden oder wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen als Mitglied nicht nachkommt.

(2) Das betroffene Mitglied kann mit einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich mit Begründung und mit Empfangsbestätigung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch

entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung. Solange über den Widerspruch nicht entschieden ist, bleiben die Mitgliedsrechte und -pflichten bestehen, auch die Verpflichtung den Beitrag zu leisten.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, sonstigen Unterstützungsleistungen oder Mitgliedsbeiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die verantwortliche Leitung der Vereinsarbeit. Er vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand ist dabei an Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(4) Die Arbeit des Vorstands erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann die steuerliche Ehrenamtszuschale sowie eine angemessene Erstattung seiner laufenden Aufwendungen für die Vorstandsarbeit erhalten. Die Nachweise sind vorzulegen und können auch in pauschaler Summe durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch eine angemessene Vergütung erhalten.

(5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Es kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der auch aus den Reihen des Vorstands kommen kann. In diesem Fall scheidet das als Geschäftsführer bestellte Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer zwei Jahren gewählt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist. Bleibt die Zahl der Vorstände bei einer regulären Vorstandswahl unter drei, muss innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl stattfinden; bis dahin führen die bisherigen Vorstände ihr Amt kommissarisch weiter.

(7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, aber mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich (inklusive E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden.

(8) Über alle Vorstandssitzungen sind binnen zwei Wochen Beschlussmitschriften anzufertigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähigkeit, Entscheidungen und Angelegenheiten der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht und formgerecht einberufen wurde, sowie mindestens 4 Mitglieder, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied, anwesend sind.

Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von mindestens 80 Prozent erforderlich.

Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen. Der Beschluss muss protokolliert und allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie von Arbeitsleistungen durch die Mitglieder, Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden und von diesem per E-Mail oder Briefpost an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Versammlungsleitung. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschluss-Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

(1) Unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder erhoben und per EDV gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Mit dem Beitritt des Mitglieds erfasst der Verein alle für die Mitgliedschaft relevanten Daten (Name, Anschrift, E-Mail, Bankverbindung). Diese werden elektronisch gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu Mitgliedern oder Nichtmitgliedern werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Telefon, E-Mail) und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegen steht. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,

b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,

c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,

e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,

f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

(5) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine Mehrheit von 90 Prozent der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung mit Begründung des Antrags in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein Solidarische Landwirtschaft e.V. (Registergericht Kassel: VR 4941), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.